



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. November 2020

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	517	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	522
274 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop	517	279 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	522
275 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	520	E: Sonstige Mitteilungen	522
276 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	520	280 Stiftungsaufsicht; Auflösung der „Katholische Rump-Engelkamp-Stiftung“ mit Sitz in Münster	522
277 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	521		
278 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	521		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

274 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop über die Übernahme von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Der Kreis Recklinghausen hat sein Benehmen mit dem Übergang der Aufgabe gemäß § 4 Abs. 8 Satz 5 Gemeindeordnung NRW erteilt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03. November 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-054/2020.0001

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Aufgaben nach der Handwerksordnung von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop durch die Stadt Recklinghausen

Die Stadt Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop vertreten durch die Bürgermeister(in)

schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom

25.03.2014 (GV. NRW. S. 226) und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24.04.2006 (GV. NRW. S. 758), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die der Stadt Castrop-Rauxel als Große kreisangehörige Stadt sowie den Städten Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop als Mittlere kreisangehörige Städte mit/unter Zustimmung des Kreises Recklinghausen obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24.04.2006 (GV. NRW. S. 758) obliegenden Aufgaben zur Überwachung des Handwerks nach der Handwerksordnung.

Die Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung sowie die Aufgaben nach der Handwerksordnung obliegen den Mittleren kreisangehörigen Städten Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop durch Erreichen des additiven Schwellenwertes gem. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), nachdem der Kreistag des Kreises Recklinghausen sein Benehmen mit dem Übergang der Aufgabe gem. § 4 Abs. 8 Satz 5 GO NRW erteilt hat.

Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) a) Die Stadt Recklinghausen übernimmt die den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226) obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung in ihre Zuständigkeit (Delegierende Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW). Im Einzelnen handelt es sich um:

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage SchwarzArbG
1. Erbringung von Dienst- und Werkleistungen in erheblichem Umfang ohne: <ul style="list-style-type: none"> a. Gewerbeanmeldung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG i.V.m. § 14 GewO b. Reisegewerbekarte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG i.V.m. § 55 GewO c. Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG i.V.m. § 1 HwO 	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d) § 8 Abs. 1 Nr. 1 d) § 8 Abs. 1 Nr. 1 e)
2. Beauftragung mit Schwarzarbeit gem. § 1 Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 1 Nr. 2
3. Unterlassung eines schriftlichen und eines nachweislichen Hinweises eines jeden Mitarbeiters auf die Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren durch den Arbeitgeber gem. § 2a Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 2 Nr. 2
4. Duldungs- und Mitwirkungspflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 2 Nr. 3

b) Die Stadt Recklinghausen übernimmt die den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24.04.2006 (GV. NRW. S. 758) obliegenden Aufgaben zur Überwachung

des Handwerks nach der Handwerksordnung in ihre Zuständigkeit (Delegierende Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG NRW).

Im Einzelnen handelt es sich um:

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage HwO
Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 1 HwO	§ 117 Abs. 1
Verstoß gegen die Mitteilungspflicht über die Berufung oder Abberufung eines fachlichen Betriebsleiters gem. § 16 Abs. 2 HwO	§ 118 Abs. 1 Nr. 1
Keine/ nicht richtige/ nicht vollständige/ nicht rechtzeitige Anzeige eines zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Handwerks gem. § 18 Abs. 1 HwO	§ 118 Abs. 1 Nr. 1
Verstoß gegen die Auskunftspflicht gem. § 17 Abs. 1 HwO	§ 118 Abs. 1 Nr. 2
Lehrlinge (Auszubildende) einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 22a Nr. 1 persönlich oder nach § 22b Abs. 1 fachlich nicht geeignet ist	§ 118 Abs. 1 Nr. 3
Entgegen § 22 Abs. 2 einen Lehrling (Auszubildenden) einstellt	§ 118 Abs. 1 Nr. 4

Lehrlinge (Auszubildende) einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist	§ 118 Abs. 1 Nr. 5
Entgegen § 30 die Eintragung in die Lehrlingsrolle nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt	§ 118 Abs. 1 Nr. 6
Verstoß gegen die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung gem. § 8 f. EU/EWRHwV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HwO	§ 118 Abs. 1 Nr. 7
Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks entgegen gesetzlicher Bestimmungen der HwO § 16 Abs. 3 und 9 HwO	§ 16 Abs. 3 und 9

Die Rechte und Pflichten der Aufgabenerfüllung gehen damit von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop auf die Stadt Recklinghausen über.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Recklinghausen.

(3) Die Aufgabenerledigung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842), des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) und den dazugehörigen Zuständigkeitsverordnungen in den zurzeit geltenden Fassungen.

(4) Die Stadt Recklinghausen verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop übertragenen Aufgaben und sichert eine einheitliche Bearbeitung sowie eine gleichmäßige Kontrolldichte zu. Die Stadt Recklinghausen stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Stadtverwaltung Recklinghausen zur Verfügung.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop erstatten der Stadt Recklinghausen die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".

(2) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals in der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS) ermittelt:

Team	Kosten-Stelle	Stellen-Anteil	Gesamtkosten (€)
Team I Recklinghausen	SB A 10	1,0	98.860
	SB EG 8	0,5	36.470
Team II Herten	SB EG 10	1,0	94.900
	SB EG 8	0,5	36.470
			266.700

(3) Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und entsprechend der Tätigkeit als Büroarbeitsplatz ermittelt.

(4) Der zu entrichtende Kostenanteil bestimmt sich nach einem Verteilerschlüssel, den die Vertragsparteien der EGS festgelegt und der von den Räten der Städte beschlossen worden ist (siehe Anlage 1 „Kennzahlen für den Verteilerschlüssel“ Stand 31.12.2016).

(5) Nach dem gleichen Verteilerschlüssel werden die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop an den Bußgeldeinnahmen der EGS beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Verwarnungs- und Bußgelder ist der 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stadt Recklinghausen erstellt bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Abrechnung über die Höhe der aufgrund der Aufgabendurchführung entstandenen Kosten (§ 2 Abs. 1) sowie die zu erstattenden Verwarnungs- und Bußgeldanteile (§ 2 Abs. 5) für das abgelaufene Kalenderjahr. Ein Nachweis über die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder ist zu erbringen.

(3) Die sich aus der Abrechnung ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden jeweils binnen einer Frist von 2 Wochen nach Vorlage der Abrechnung geleistet.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.02.2021 in Kraft. Sie wird zunächst für 3 Jahre bis zum 31.01.2024 geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich automatisch stillschweigend um weitere 3 Jahre, sofern nicht eine der beteiligten Städte aus der gemeinsamen Ermittlungsgruppe (EGS) 1 Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit diesen Vertrag kündigt.

(2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Bei Kündigung einer Vertragspartei verpflichten sich die verbleibenden Teilnehmer der EGS gemeinsam Gespräche aufzunehmen, mit dem Ziel der Fortführung der Zusammenarbeit.

(4) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht

die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Recklinghausen, den 19.09.20

(Stadt Recklinghausen)

Castrop-Rauxel, den 09.09.20

Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister

R. Kravanja

(Stadt Castrop-Rauxel)

Datteln, den 2.9.20

(Stadt Datteln)

Haltern am See, den 09.09.2020

(Stadt Haltern am See)

Oer-Erkenschwick, den 18.08.2020

(Stadt Oer-Erkenschwick)

Waltrop, den 07.09.2020

STADT WALTROP
Die Bürgermeisterin

(Nicole Moenikes)

(Stadt Waltrop)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 517-520

275 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schalke, Bl. 0032 und Höchstspannungsfreileitung Leitthe – Bismarck, Bl. 4526 – Neubau des Mastes Nr. 5 (Bl. 0032) und Inbetriebnahme zweier 110-kV-Stromkreise (Bl. 4526)

Die Westnetz GmbH plant die Anbindung der Umspannanlage (UA) Schalke an das 110-kV-Hochspannungsnetz. Hierfür ist der Neubau des Mastes Nr. 5 der 110-kV-Freileitung der Bl. 0032 erforderlich. Der geplante Mast Nr. 5 verbindet zudem durch neue Seilschaften den Mast Nr. 28 der Bl. 4526 mit dem Mast Nr. 1A der Bl. 2401. Des Weiteren ist die Inbetriebnahme der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Leitthe – Bismarck (Bl. 4526) für den 110-kV-Betrieb geplant.

Für die Baumaßnahmen hat die Westnetz GmbH mit Schreiben vom 12.10.2020 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nach § 5 UVPG gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 i.V.m. Anlage 2 und 3 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Erhebliche Auswirkungen auf den vorhandenen Artbestand können ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 04.11.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03 – 11/20

Im Auftrag
gez. Westhoff

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 520

276 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anbindung der Umspannanlage Kalksbeck an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld Süd (Bl. 1819) der Westnetz GmbH

Die Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG, Löwenstr. 11a, 44135 Dortmund, plant im Auftrag der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, die Errichtung einer Leitungsverbindung zum Anschluss der Umspannanlage Kalksbeck an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld Süd (Bl. 1819) der Westnetz GmbH. Die Anbindung an die 110-kV-Leitung erfolgt am Mast 9. Hierfür werden von dem Portal der Umspannanlage

Kalksbeck drei Leiterseilbündel von jeweils ca. 24 m Länge zur bestehenden 110-kV-Freileitung geführt und von unten an diese angebunden.

Für das Vorhaben hat die Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 07.10.2020 den Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist daher eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen. Vorliegend werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt. Die am Vorhaben nächstgelegene besondere örtliche Gegebenheit stellen Siedlungsråder und Gewerbeflächen der Stadt Coesfeld dar, welche sich allerdings in einer Entfernung von circa 500 m befinden, sodass Auswirkungen durch das lokal begrenzte Vorhaben auszuschließen sind. Durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermieden und ansonsten kompensiert. Insofern ist zu konstatieren, dass für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 04.11.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-10/20
Im Auftrag
gez. Thomas Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 520-521

277 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 02. November 2020
Dezernat 34

34.02.02.02-A 13/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 02. November 2020 Herrn Michael Stock mit Wirkung vom 01. November 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 14/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 02. November 2020 Herrn Philipp Pohlschröder mit Wirkung vom 01. Januar 2021 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 15/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung

mit Verfügung vom 02. November 2020 Herrn Ingo Meyer mit Wirkung vom 01. Januar 2021 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 521

278 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 30.10.2020
Az.: 52-500-9943862/0091.B

Mit Schreiben vom 03.09.2020 hat der Kreis Steinfurt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Sanierung eines Sickerwasserschachtes (Teleskopschacht) und eine Anpassung der Sickerwasserableitung der Zentraldeponie Altenberge, Westenfeld 9 in 48341 Altenberge beantragt.

Eine Überprüfung des Sickerwasserschachtes hat ergeben, dass dieser nicht dauerhaft standsicher und für die geplante langfristige Nutzung nicht geeignet ist. Deshalb ist vorgesehen, den Schacht zurückzubauen und durch einen neuen zu ersetzen.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Maßgebend ist hierbei, dass durch die Sanierungsmaßnahme die Entwässerungssituation der Zentraldeponie Altenberge dauerhaft verbessert wird. Durch die zeitlich begrenzten baulichen Tätigkeiten werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Der Eingriff beschränkt sich auf einen begrenzten Deponiebereich im Umfeld des zu sanierenden Schachtes. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme wird der betroffene Bereich mit einer Oberflächenabdichtung versehen und gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes bepflanzt. Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Essing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 521

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**279 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

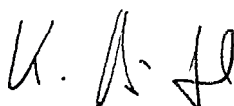
Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, 29.09.2020
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 25. September 2020 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 03.11.2020



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Josef Hovenjürgen MdL

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 522

E: Sonstige Mitteilungen**280 Stiftungsaufsicht; Auflösung der „Katholische Rump-Engelkamp-Stiftung“ mit Sitz in Münster**

Der Vorstand der Katholische Rump-Engelkamp-Stiftung mit Sitz in Marl hat am 19.05.2020 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die Auflösung mit Bescheid vom 02.11.2020 genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Georg Fischer, Enschedeweg 2, 48149 Münster anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 522

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster